



Stand 18.01.2021

Durch die sehr trockenen und heißen Jahre 2018, 2019 und 2020 hat sich die Situation der Gartenbewässerung stark verschärft.

Ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist eine Investition zur Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zur Bewässerung des Gartens (**Zisterne / Regentonnen**). Hierbei werden zusätzlich auch Trinkwassergebühren eingespart. Zudem besteht die Möglichkeit, je nach Größe der Zisterne, eine Gebührenminderung für Niederschlagswasser gemäß § 29 Abs. 5 der Entwässerungssatzung geltend zu machen.

Tipps zur Gartenbewässerung:

<https://www.mein-schoener-garten.de/gartenbewaesserung-0#regenwasser-oder-leitungswasser>

Siehe hierzu auch einen link zur Verbraucherzentrale:

https://www.verbraucherzentrale.de/suche?search_api_fulltext=gartenbew%C3%A4sserung

Alternativ ermöglicht die Stadt Erkelenz den Bürgern, durch den Einbau eines Außenwasserzählers die Schmutzwassergebühren für das **ausschließlich im Garten** verbrauchte Wasser zu reduzieren. Hierbei fallen nach wie vor die Kosten für Trinkwasser usw. an.

Gebühren:

Für die Antragsbearbeitung fallen folgende Gebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 25. Juni 2015 an:

Gegenstand	Gebühr
Antragsbearbeitung bei positivem Prüfungsergebnis	48,00 €
Antragsbearbeitung bei negativem Prüfungsergebnis	36,00 €
Antrag vom Antragsteller zurückgezogen	24,00 €
Vor Ort Termine (auf Wunsch Antragsteller)	24,00 € /je angefangene 30 Minuten

Statistiken gehen davon aus, dass für die **durchschnittliche Bewässerung** des Gartens etwa 60 Liter pro m² und Jahr notwendig sind. Bei einem Grundstück von mittlerer Größe sind dies schon 40 - 60.000 Liter – allein für die **Gartenbewässerung**. Wer hier auf Regenwasser zugreifen kann, spart viel Geld.

Aber auch bei sorgsamer Bewässerung zur richtigen Tageszeit muss man in den Sommermonaten (etwa 20 Wochen) als Faustregel mit durchschnittlich ca. 20 l/m² pro Woche rechnen. Bei einer Gartenfläche von beispielsweise 600 m² ergibt sich so ein jährlicher Wasserbedarf von 240 m³ (240.000 Liter!)

(Quelle: <https://www.mein-schoener-garten.de/gartenbewaesserung-0#regenwasser-oder-leitungswasser>)

Ein m³ entspricht 1.000 l = 100 Gießkannen;

1 a = 1 Jahr (anno)

Ob sich der Einbau eines Außenwasserzählers lohnt siehe folgende Beispielrechnungen (Stadt Erkelenz Preisbasis 2020):

Trinkwasserverbrauchspreis 1,34 €/m³

Kanalbenutzungsgebühr: 1,75 €/m³

Fachhandwerker für die Installation

rd. 132,- €

Verwaltungsgebühr (bei Anerkennung)

48,- €

alle 6 Jahre (Zählerwechsel) rd. 180,- €

Ersparnis überschläglich bei einer Gartengröße rd. 200 m² bei **Nutzung einer Zisterne** gegenüber **Trinkwasser (TW) über Außenwasserzähler (AWZ)**

(TW wird durch Zisternenwasser ersetzt = Kein Zukauf von TW erforderlich):

Ersparnis durch AWZ

80 m³/a x 1,75 €/m³ = - 140,00 €/a

Kosten für TW + Zählertausch

80 m³/a x 1,34 €/m³ + 180,- € / 6 a = 137,20 €/a

Ersparnis pro Jahr = **- 2,80 €/a**

=> Knapp drei Euro im Jahr !!!

Die Stadt Erkelenz bittet ferner zu bedenken, dass es sich bei Trinkwasser um ein aufwändig aufbereitetes Lebensmittel handelt!!!

Beispielrechnung Zisterne / Regentonne:

Die möglichen Einsparungen bei Nutzung einer Regentonne und / oder Zisterne lassen sich nur schwer berechnen, da hier die Größe der angeschlossenen Dachfläche im Verhältnis zur Art und Größe des Gartens entscheidend sind.

Zisterne: (je nach Größe, Richtwert: je 100 m² Garten rd. 700 l Regentonne / Zisterne)

(Quelle: <https://www.mein-schoener-garten.de/gartenbewaesserung-0#regenwasser-oder-leitungswasser>)

Bei einer Zisternengröße einschl. Regentonnen von 3 m³, einer Gartengröße von 200 m² (Wasserbedarf rd. 80 m³/a) und ca. 10 Regenereignissen im Sommer (20 Wochen) würden rechnerisch

30 m³/a eingespart:

Ersparnis bei Zisterne / Regentonne 3 m³ (reine Gartengröße 200 m²):

30 m³/a x (1,75 €/m³ + 1,34 €/m³) = **92,70 €/a**

Hinweise zu Ausführung, Betrieb und Einrichtung

Das technische Regelwerk für Trinkwasserinstallationen wird laufend anhand der neuesten Erkenntnisse aktualisiert. Bei Neuinstallationen ist für einen Außenwasserzähler nunmehr eine Rezirkulation zur Vermeidung von Stagnation in der Leitung vorgeschrieben. In diesem Fall ist entgegen der bisherigen Nachweisregelung der Einbau eines Zählers nur noch nach der Zapfstelle technisch möglich.

Jeder Betreiber einer privaten oder gewerblichen Trinkwasserinstallation hat selbst zu überprüfen, ob seine Anlage noch dem technischen Regelwerk entspricht und betrieben werden darf.

Hinweis: Die Stadt Erkelenz prüft ausschließlich den Gebührentatbestand zur Anerkennung einer Reduzierung der Schmutzwassergebühr.

Für den Nachweis der im Garten verbrauchten Wassermengen ist daher ab dem 01.07.2020 ein fachgerechter Einbau eines Außenwasserzählers mit einer nachgewiesenen Verplombung erforderlich.

Eine Anerkennung erfolgt nur noch bei Vorlage einer **Fachhandwerkerbescheinigung** zum Nachweis einer fachgerecht verplombten Zählereinrichtung.

Der Einbau der verplombten Zählereinrichtung ist ferner durch aussagekräftige Fotos zu dokumentieren:

Auf den aussagekräftigen Fotos muss erkennbar sein:

- Zählernahaufnahme mit Anfangszählerstand sowie der Zählernummer,
- Umgebung des Einbauortes (Wand- und Bodenbereich) zum Nachweis, dass sich kein Bodenablauf mit Kanalanschluss in unmittelbarer Nähe befindet.

Diese sind zusammen **mit dem Antragsvordruck und der Fachhandwerkerbescheinigung** (möglichst digital per mail, siehe unten) einzureichen.

➤ Stecksysteme und mobile Zähler sind nicht zulässig (fehlende fachgerechte Verplombung)!

Achtung: Die **Anmeldung und Prüfung** eines Zählerantrages erfolgt nur unter Verwendung des Vordruckes „Anmeldung Gartenwasserzähler“ beim Tiefbauamt oder per Mail unter gartenwasser@erkelenz.de mit E-Mail-Betreff: **Straße, Hausnummer** (Beispiel: Musterstraße 12), da eine Zuordnung sonst nur schwer möglich ist.

Der Zählerstand ist **jährlich bis spätestens Mitte November** schriftlich dem Steueramt unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zur Zählerstandmeldung mitzuteilen oder per Mail: steueramt@erkelenz.de.

➤ Eine Prüfung hält sich die Stadt Erkelenz jederzeit vor.

Hinweis: Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) ist der Zähler erneut anzumelden.

Dies erfordert den gleichen Arbeitsaufwand wie bei einer Neuanschaltung, so dass hierfür ebenfalls Gebühren erhoben werden müssen.

Wichtig

Es ist auszuschließen, dass von der Entnahmestelle „Außenwasserzähler“ Wasser (auch teilweise) in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

Unzulässig sind insbesondere:

- Außenentnahmestellen in unmittelbarer Umgebung eines Bodeneinlaufes oder z.B. einer Rinne, die an die Kanalisation angeschlossen ist.
- Entnahmestellen im Bereich von befestigten Zufahrten oder einer sonstigen befestigten Fläche mit Gefälle zur Straße und zur Straßentwässerung oder mit Anschluss an den Kanal.
- Die Nutzung des Außenwasserzählers zum Befüllen von Zisternen, wenn aus diesen später Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Kanalisation) eingeleitet wird. (Hierfür ist der reguläre Trinkwasserhausanschluss zu verwenden.)
- Nutzung der Außenzapfstelle zum Betrieb einer Brauchwassernutzungsanlage (Toiletenspülung, Waschmaschine) bzw. zum Nachfüllen der zugehörigen Speicher und Zisternen. (Hierfür ist der reguläre Trinkwasserhausanschluss zu verwenden.) siehe vor.
- Die Nutzung der Entnahmestelle zum **Befüllen von Schwimmbecken/Poolanlagen**. (Hierfür ist der reguläre Trinkwasserhausanschluss zu verwenden.) Die Stadt muss davon ausgehen, dass der Inhalt bei Entleerung früher oder später dem Kanal zugeführt wird. Je nach Wasseraufbereitung / Desinfektion muss der Inhalt bei Entleerung der Kanalisation zugeleitet werden.

Nach Rücksprache mit dem Wasserversorgungsunternehmen ebenfalls wichtig zur Einhaltung der Trinkwasserhygiene (Lebensmittel):

Veränderungen an der Hausinstallation sowie Unterhaltungsarbeiten sollten nur durch ein vom DVGW zugelassenes Fachunternehmen durchgeführt werden.

Das Kreiswasserwerk Heinsberg hält weitere Informationen unter <https://www.kreiswasserwerk.de/de/Hausanschluss/Informationen-fuer-Bauherren/Informationen-zum-Trinkwasserhausanschluss.html> bereit.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die gebührensseitige Berücksichtigung von Außenwasserzählern ist die Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 (in der Fassung der 15. Änderung vom 20.12.2017).

Der Einbau eines Außenwasserzählers bietet dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Abwassergebühr um den **nachgewiesenermaßen** nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Umfang zu verringern (siehe § 28 Abs.3 Entwässerungssatzung).

Die Nachweispflicht obliegt dem Grundstückseigentümer (§ 23 Abs.1 Entwässerungssatzung).
Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld belegt werden (§ 33 Entwässerungssatzung).